

**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für
eine Maßnahme bei einem Träger der privaten
Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV -
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

**zur Durchführung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
SGB III**

(Stand: 01.08.2019)

Gültig ab: 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	4
Ermessensleistung.....	4
45.01 Förderfähiger Personenkreis.....	4
45.02 Nicht förderfähige Personen.....	4
45.03 Notwendigkeit.....	4
45.04 Zeitgleiche AVGS.....	4
45.05 Ermessenslenkende Weisungen.....	5
Rechtsanspruch.....	5
45.06 Personenkreis.....	5
Allgemeine Bedingungen.....	6
45.07 Rehabilitanden.....	6
45.08 Zeitliche Befristung.....	6
45.09 Regionale Beschränkung.....	7
45.10 Erweiterte Vermittlungsvergütung.....	7
45.11 Auswahl eines Trägers.....	7
45.12 Förderzusage / Zusicherung.....	7
45.13 Ende der Förderzusage.....	7
Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	8
45.14 Trägerzulassung.....	8
45.15 Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag.....	8
45.16 Vermittlung.....	8
45.17 Versicherungspflichtige Beschäftigung.....	9
45.18 Beschäftigungsdauer.....	9
45.19 Zahlung an den Träger.....	10
45.20 Rechtsbeziehung zum Träger.....	10
Verfahren - Teil 2 -	11
V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen.....	11
V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	12

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	45.19.	Konkretisierung der Beschäftigungsdauer
	45.21	Aktualisierung der Rechtsbeziehung zum Träger (Verwaltungsakt)
	V.45.02	Streichung der Ausschlussfrist
	V.45.02	Zusammenführung der Missbrauchsverdachtswarnungen
01.08.2019	45.04	Zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS
	45.06	Hinfälligkeit der Passage Aufstocker
	45.09, 45.11	Streichung der regionalen Beschränkung des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung
	V.45.01 (1)	Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung
	V.45.01 (6)	Erfordernis zur Begründung bei Versagung einer erhöhten Vergütung
	V.45.02 (1)	Übersicht entzogener Trägerzulassungen
	V.45.02 (5)	Fälligkeit der Zahlung und Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Der Paragraph 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gilt in der aktuellen Fassung.

Ermessensleistung

45.01

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Förderfähiger Personenkreis

45.02

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Nicht förderfähige Personen

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind Ausbildungssuchende von dieser Förderleistung nicht erfasst.

45.03

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Notwendigkeit

Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bereits vermittelt, d. h., liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung nicht notwendig.

45.04

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermit-

Zeitgleiche AVGS

telt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

Bei der zeitgleichen Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist zu beachten, dass zu den Leistungen der Vermittlung (45.16) bereits alle Leistungen gehören, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung (§ 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

45.05

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS können die Agenturen für Arbeit im Rahmen ermessenslenkender Weisungen in dezentraler Verantwortung regeln.

Ermessenslenkende Weisungen

Rechtsanspruch

45.06

(1) Einen Rechtsanspruch haben noch nicht vermittelte Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg). Diese Voraussetzung ist erfüllt bei Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 SGB III
- Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz

Alg nach § 147 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen AVGS. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 147 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 147 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen AVGS. Mehrere Ansprüche aus § 147 Abs. 3 SGB III zusammengezählt begründen keinen Anspruch auf einen AVGS.

(2) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig.

(3) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB).

(4) Zeiten, in denen die Arbeitslose/der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

teilgenommen oder besondere Leistungen i.S. des § 117 SGB III erhalten hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert

Personenkreis

Ruhender Anspruch

Rahmenfrist

Verlängerung der Rahmenfrist

sich um die Tage, an denen die Antragstellerin/der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.

- (5) Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Absatz 4, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt.
- (6) Zeiten der Leistungsmitnahme für eine vorübergehende Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten (PD U2).
- (7) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme

Leistungsmitnahme in einen anderen Mitgliedstaat

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Allgemeine Bedingungen

45.07

- (1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- (2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitanden

45.08

- (1) Der AVGS ist zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz durch ermessenslenkende Weisungen hierzu nähere Regelungen treffen.
- (2) Bei der Festlegung der zeitlichen Befristung ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Liegt bei der Ausstellung des AVGS MPAV das Ende des Alg-Anspruchs nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen von drei bis sechs Monaten, ist

Zeitliche Befristung

die zeitliche Befristung am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten und kann somit auch unter drei Monaten liegen.

(3) Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Erneuter Antrag

45.09

Die regionale Beschränkung bezieht sich auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller regional in Frage kommenden Arbeitsmarkt.

**Regionale
Beschränkung**

45.10

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 Abs. 1 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

**Erweiterte Vermitt-
lungsvergütung**

45.11

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers. In der Wahl des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung ist die Gutscheininhaberin/der Gutscheininhaber frei. Die Agentur für Arbeit darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Träger der privaten Arbeitsvermittlung empfehlen.

**Auswahl eines
Trägers**

45.12

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X). Die auf dem AVGS enthaltenen Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X sind Bestandteil der Zusicherung.

**Förderzusage /
Zusicherung**

45.13

Die Förderzusage endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusage gebunden bei:

**Ende der
Förderzusage**

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche,
- Erlöschen des Alg-Anspruchs – Tag der Bekanntgabe,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

Wurde eine durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelte versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, gilt die Förderzusage

für diese Beschäftigung bis die Feststellungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung getroffen sind.

Bei einem Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit endet grundsätzlich die Förderzusage. Hat der Träger die Gutscheininhaberin/den Gutscheininhaber zwischenzeitlich vermittelt und wird die Beschäftigung trotz des Umzugs innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS aufgenommen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vergütung für diese Vermittlung durch die ausstellende Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung

45.14

Die Vermittlungsvergütung darf nur an nach § 178 SGB III zugelassene Träger gezahlt werden. Die Zulassung muss am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. konkrete schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers) vorgelegen haben.

Trägerzulassung

45.15

Die/der Arbeitslose schließt mit dem ausgewählten Träger einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Dieser Vertrag des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung wird im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine Überprüfung des Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung ist nicht erforderlich.

Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag

45.16

(1) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Träger muss als Maklerin/Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Vermittlung

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

(2) Die Vermittlungsvergütung kann nur gezahlt werden, wenn das vermittelte Arbeitsverhältnis nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus ist das Mindestlohngesetz zu beachten.

Beachtung rechtlicher Bestimmungen

- (3) Die Vermittlung gilt mit dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. der konkreten schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers als erfolgt. Die Vermittlung und die Arbeitsaufnahme müssen grundsätzlich innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

**Zeitpunkt der
Vermittlung / Ar-
beitsaufnahme**

Liegt der Tag der Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zeitlichen Befristung, entscheidet die Agentur für Arbeit im Einzelfall, ob aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs die Vermittlungsvergütung gezahlt wird.

45.17

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (2) Als Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

**Versicherungspflich-
tige Beschäftigung**

**Versicherungspflicht
im EU/EWR-Ausland
gleichgestellt**

45.18

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

Beschäftigungsdauer

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.000 Euro ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum.

45.19

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der privaten Arbeitsvermittlung zu zahlen. Durch den Abschluss des Teilnehmer-/Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an den Arbeitnehmer ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4

Zahlung an den Träger

Satz 2 SGB III bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 SGB III gezahlt hat.

45.20

Bei erfolgreicher Vermittlung hat der Träger der privaten Arbeitsvermittlung einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung gegen die Bundesagentur für Arbeit. Die Feststellung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die Vermittlungsvergütung ist eine Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes, der gegenüber dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung erlassen wird. Der Widerspruch ist damit zulässig.

Rechtsbeziehung zum Träger

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen

- (1) Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail.

Antragstellung

Das Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung. Ausnahmen sind in der VerBIS-Kundenhistorie zu begründen.

- (2) Über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die den AVGS ausgestellt hat.

Zuständigkeit
- räumlich

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung.

- fachlich

- (3) Ein Alg-Anspruch, dessen Dauer sich nach § 147 Abs. 3 SGB III richtet, ist dem Bearbeitungsvermerk „Alg nach § 147 (3) ab <Datum>“ in VerBIS zu entnehmen. In VerBIS (Lebenslauf) ist auch die Mitnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld zur vorübergehenden Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat erkennbar.

Sonderfälle Arbeitslosengeldbezug

- (4) Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu informieren. Dabei ist sie/er insbesondere auf ihre/seine Verpflichtung hinzuweisen, den von ihr/ihm ausgewählten Träger unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu informieren, das das Ende der Förderzusage bewirkt.

Hinweise zum AVGS

- (5) Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Dieser ist im Fachverfahren COSACH über den BK-Browser aufzurufen.

Ablehnung

- (6) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren (§ 35 SGB X). Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung nach 45.10 vor und wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, sind auch diese Gründe zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt und insbesondere auf die Informationspflicht gegenüber dem Träger hingewiesen wurde.
- (7) Die Erfassung des AVGS ist ausschließlich über COSACH, Verfahrenszweig AMP vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/Auszahlung) des AVGS. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt. Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung wird in VerBIS nicht automatisiert abgebildet.
- (8) Der Nachweis über die Förderleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen).

Dokumentation**COSACH/VerBIS****Statistik**

V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung

- (1) Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind in der Registerkarte „Zulassung“ keine Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen.

Nachweis der Trägerzulassung

Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/ berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung.

- (2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung der Vergütung erforderlich:

Notwendige Unterlagen

Vermittlungsvergütung in Höhe von 1.000 Euro nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung
- Original des AVGS
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Restbetrag der Vermittlungsvergütung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Ist die gültige Trägerzulassung (zum Zeitpunkt der Vermittlung) noch nicht nachgewiesen, ist diese spätestens vor Zahlung der Vermittlungsvergütung einzureichen.

- (3) Sind Träger oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren STEP erfasst, ist dies nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf dem Antrag für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung sowie der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Besitzt der Träger keine Betriebsnummer ist die Kundennummer ausreichend. Dies gilt auch für Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes.

**STEP
Kunden- und
Betriebsnummer**

- (4) Im Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) wird die Frage gestellt, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelt wurde. Angaben darüber, ob für die vermittelte Arbeitnehmerin/den vermittelten Arbeitnehmer ein EGZ beantragt wurde, enthält die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Diese Angaben sind abzugleichen. Bei Zweifeln sind entsprechende Recherchen anzustellen.

Ableich EGZ-Antrag

- (5) Für die Ermessensleistung gilt die dezentrale Mittelbewirtschaftung. Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP und ist sofort fällig.

**Auszahlung
Mittelbewirtschaftung**

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) - Pflichtleistung
Hauptvorgang 2316, Teilvorgang 0003
Finanzposition 3-686 01-00-5033
- § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) - Ermessen
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0009
Finanzposition 2-685 11-00-2259

- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III -
Ermessen
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
Finanzposition 3-681 01-00-4612
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III -
Pflichtleistung
Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0001
Finanzposition 3-681 01-00-4711

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der Erfassung der vorgeblendeten Daten für den AVGS ist der entsprechende Verwendungszweck um die Angabe „Antrag zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ und „Datum des Antrages zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung“ zu ergänzen.

ERP-Vorblendung

- (6) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung. Die einzelnen Handlungsfelder sind aufgezeigt und einzuhalten.

Leitfaden Missbrauchsverdacht

Bei Verdacht auf Missbrauch wird von der Zentrale der BA eine sog. Missbrauchsverdachtswarnung im Intranet veröffentlicht.

Missbrauchsverdachtswarnungen